

# ZH\_OBERGERICHT SB240163 vom 20. Dezember 2024

ZH Obergericht, 2024-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB240163](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240163)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB240163 du 20 décembre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT SB240163 del 20 dicembre 2024

## Erwägungen

### E. 1

Mit eingangs wiedergegebenem Urteil vom 27. November 2023 (Urk. 66) sprach das Bezirksgericht Zürich, 4. Abteilung, den Beschuldigten schuldig der versuchten schweren Körperverletzung, des Raubes, Diebstahls, Hausfriedensbruchs und des geringfügigen Diebstahls sowie des geringfügigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage. Er wurde mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 38 Monaten und einer zu bezahlenden Busse von Fr. 300.– bestraft. Auf eine Landesverweisung wurde verzichtet (Urk. 66 S. 59). Das Urteil wurde den Parteien gleichentags mündlich sowie schriftlich im Dispositiv eröffnet (Prot. I S. 26 ff.).

### E. 1.1

Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung auf- schiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Umfang der Berufungsanträge gehemmt, während die von der Berufung nicht er- fassten Punkte in Rechtskraft erwachsen (vgl. Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023 [kurz: BSK-StPO], N 1 f. zu Art. 402 StPO, m.w.H.). Mit der Berufungserklärung ist deshalb verbindlich anzugeben, auf welche Teile des angefochtenen Urteils sich die Berufung gegebenenfalls be- schränkt (Art. 399 Abs. 3 lit. a sowie Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 399 Abs. 3 lit. b StPO sind mit der Berufungserklärung zudem reformatorische Anträge in der Sa- che selbst zu stellen, d.h. vom Berufungskläger ist anzugeben, wie das Urteil nach seiner Ansicht richtigerweise lauten soll (BGE 149 IV 284, E. 2.2; BGE 143 IV 408, E. 6.1; BGer. 7B\_539/2023 vom 3. November 2023, E. 3.1.2). Die gestell- ten Rechtsbegehren sind dabei stets nach Treu und Glauben auszulegen, insbe- sondere im Lichte der dazu gegebenen Begründung (BGE 147 V 369, E. 4.3.1;

- 8 - BGer. 6B\_881/2021 vom 27. Juni 2022, E. 1.2; BGer. 7B\_293/2022 vom 6. Ja- nuar 2024, E. 2.2.1 f.).

### E. 1.2

Die Staatsanwaltschaft beschränkte ihre Berufung auf das Absehen von der Landesverweisung (Urk. 71 S. 2). Mit ihrem Rückzug der Berufung vom 4. De- zember 2024 (Urk. 87), wird der vorinstanzliche Verzicht der Landesverweisung rechtskräftig (siehe nachfolgend Ziff. 1.3.). Aus der Berufungserklärung der amtlichen Verteidigung ist ersichtlich, dass der vorinstanzliche Schuldspruch sowie der Verzicht auf die Landesverweisung ak- zeptiert wird, sie jedoch die ausgefallte Strafe anfecht bzw. die vorinstanzliche Strafe als unangemessen erachtet (Urk. 72 S. 2; Urk. 92 S. 3). Anlässlich der Be- rufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte, dass er auch mit dem Schuld- spruch betreffend versuchte schwere Körperverletzung und Raub nicht einver- standen sei. Letztlich gestand er sinngemäss zumindest die versuchte schwere Körperverletzung zum

Nachteil des Privatklägers 1, auch wenn er dabei erneut geltend machte, dass er in Notwehr gehandelt habe (Prot. II S. 8 und 12 f.). Der Beschuldigte ist mit diesen nachträglichen Einwänden nicht zu hören. Letztlich bestätigte auch dessen amtliche Verteidigung, dass anlässlich mehrerer Instruktionsgespräche jeweils vereinbart worden sei, dass nur die Strafzumessung angefochten werde (Prot. II S. 14). Eine nachträgliche Ausdehnung der Berufung ist unzulässig.

### **E. 1.3**

Unangefochten blieben somit die Dispositivziffern 1 (Schuldsprüche wegen versuchter schwerer Körperverletzung, Raubes, Diebstahls, Hausfriedensbruchs, geringfügigen Diebstahls sowie geringfügigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage), 2 (Widerruf der bedingten Entlassung), 6 (Absehen von einer Landesverweisung), 7-9 (Entscheidung über sichergestellte Gegenstände), 10 (Vernichtung Spuren und Spurenträger), 11-13 (Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren) und 14-19 (Kostendispositiv) des vorinstanzlichen Urteils sind in Rechtskraft erwachsen, was vorweg mittels Beschluss festzustellen ist. In den übrigen Punkten ist das angefochtene Urteil im Berufungsverfahren zu überprüfen.

- 9 - 2. Auf die Argumente der Parteien ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Dabei muss sich das Gericht nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen; vielmehr kann es sich auf die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. statt vieler: BGE 141 IV 249, E. 1.3.1, mit Hinweisen). Ferner kann das Gericht zur Begründung im Folgenden auf Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verweisen, soweit es diese als zutreffend erachtet (Art. 82 Abs. 4 StPO; vgl. hierzu BGer. 6B\_570/2019 vom 23. September 2019, E. 4.2, m.w.H., sowie Nydegger, Der Verweis auf die Entscheidungsbegründung der Vorinstanz gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO, recht 2021, S. 15 ff.). Dies, zumal das strafrechtliche Berufungsverfahren keine Wiederholung des erstinstanzlichen Erkenntnisverfahrens darstellt und das Berufungsgericht auch keine Erstinstanz ist; vielmehr knüpft das Berufungsverfahren an das erstinstanzliche Verfahren an und baut darauf auf (vgl. dazu BGer. 7B\_15/2021 vom 19. September 2023, E. 4.2.2; BGer. 7B\_11/2021 vom 15. August 2023, E. 5.2; BGer. 6B\_931/2021 vom 15. August 2022, E. 3.2; BGer. 7B\_293/2022 vom 6. Januar 2024, E. 2.2.1). III. Strafe und Vollzug 1. Ausgangslage Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 38 Monaten (abzüglich 97 Tage, welche durch Haft erstanden worden seien) und einer Busse zu Fr. 300.– (Urk. 66 S. 59). 2. Berufungsanträge

### **E. 2**

Gegen dieses Urteil meldeten die Staatsanwaltschaft am 5. Dezember 2023 (Urk. 48) sowie auch der Beschuldigte (Urk. 49) gleichentags fristgerecht Berufung an. Am 22. April 2024 erging seitens der Staatsanwaltschaft und mit Datum vom 29. April 2024 seitens der Verteidigung fristgerecht die Berufungserklärung (Urk. 71 und 72).

#### **E. 2.1**

Der appellierende Beschuldigte beantragt eine mildere Bestrafung, konkret sei er mit einer angemessen reduzierten Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe sowie einer Busse von Fr. 300.– zu bestrafen. Die Staatsanwaltschaft liess derweil die Strafhöhe unangefochten bzw. zog sie ihre Berufung zurück, so dass bereits an dieser Stelle festgehalten werden kann, dass sich eine höhere Bestrafung des Beschuldigten aufgrund des Verbotes der reformatio in peius

im Endeffekt verbietet (vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO).

- 10 -

## **E. 2.2**

Die Verteidigung machte anlässlich der Berufungsverhandlung bezüglich die Strafzumessung im Wesentlichen geltend, dass die Strafe aus den nachfolgenden Gründen zu reduzieren und der teilbedingte Vollzug der Freiheitsstrafe zu gewähren sei: Insbesondere im Hinblick auf die versuchte schwere Körperverletzung sei davon auszugehen, dass vor der Tatbegehung am 13. November 2022 zwischen dem Beschuldigten und Privatkläger 1 eine Auseinandersetzung voranging. Der Beschuldigte habe sodann nicht aus "Lust und Laune" gehandelt, sondern aus "gekränktem Stolz und falschen Behauptungen" (Urk. 92 S. 6). Der Beschuldigte habe sich deshalb zu dieser Affekthandlung verleiten lassen und diese sei demnach nicht, wie von der Vorinstanz festgestellt, "grundlos bzw. aus nicht nachvollziehbaren Gründen" erfolgt. Die Einsatzstrafe von 38 Monaten sei deshalb zu reduzieren (Urk. 92 S. 4 ff.). Für die restlichen Delikte sei jeweils richtigerweise ein leichtes Verschulden festgestellt worden (Urk. 92 S. 8 f.). Zudem sei zu berücksichtigen, dass es sich beim Beschuldigten weder um einen Intensivstraftäter handle noch sei er in der Vergangenheit regelmässig als Gewaltkrimineller in Erscheinung getreten (Urk. 92 S. 9). Dem Beschuldigten sei deshalb im Sinne einer letzten Chance der teilbedingte Vollzug zu gewähren (Urk. 92 S. 10). Betreffend das Vorleben sei ergänzend miteinzubeziehen, dass der Beschuldigte in Eritrea eine schwere Jugend durchlebte und im Kindesalter seine Eltern im Krieg verloren habe und bereits im jungen Alter zum Militärdienst verpflichtet worden sei, was für ihn mit traumatischen Erlebnissen verbunden gewesen sei (Urk. 92 S. 11). 3. Grundsätze der Strafzumessung

## **E. 3**

Mit Präsidialverfügung vom 18. April 2024 wurde der amtlichen Verteidigung sowie der Staatsanwaltschaft unter Ansetzung einer 3-tägigen Frist die Möglichkeit eingeräumt, sich zur Fortsetzung der Sicherheitshaft zu äussern (Urk. 69). Nachdem sich die amtliche Verteidigung mit der Fortsetzung der Haft bis zum Vorliegen des Berufungsentscheids für einverstanden erklärte (Urk. 72 S. 4) und sich die Staatsanwaltschaft innert Frist nicht vernehmen liess (vgl. Urk. 70/2), verfügte das hiesige Gericht mit Präsidialverfügung vom 30. April 2024, dass die Sicherheitshaft fortgesetzt wird (Urk. 76).

### **E. 3.1**

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. mit Hinweisen; vgl. auch BGE 144 IV 313 E. 1; BGE 144 IV 217 E. 2.3 ff.; BGE 142 IV 265 E. 2.3 ff.). Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips (BGE 144 IV 313 E. 1.1; BGE 144 IV 217 E. 2.2 und E. 3; BGE 142 IV 265 E. 2.3.2; BGE 141 IV 61 E. 6.1.2; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

- 11 -

#### **E. 3.1.1**

Zur Wahl der Strafart gilt es Folgendes zu ergänzen: Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn

das Gericht gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen. Das Gericht kann auf eine Gesamtfreiheitsstrafe nur erkennen, wenn es im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss eine Freiheitsstrafe ausfallen würde (sog. konkrete Methode). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht. Der Täter darf im Rahmen von Art. 49 Abs. 1 StGB nicht strenger bestraft werden, als wenn die Straftaten einzeln abgeurteilt worden wären (BGE 144 IV 313, E. 1.1.1, BGE 144 IV 217, E. 2.2; BGE 142 IV 265, E. 2.3.2; BGE 138 IV 120, E. 5.2; BGE 137 IV 57, E. 4.3.1). Dabei hat das Gericht, wo es an Stelle einer Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennt, diese Wahl näher zu begründen (BGer 6B\_382/2021 vom 25. Juli 2022, E. 2.4.2). Das Gericht kann anstelle einer Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (Art. 41 Abs. 1 lit. b StGB; aArt. 41 Abs. 1 StGB). Eine kurze Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen ist gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB (in Kraft seit 1. Januar 2018) zudem zulässig, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Zudem darf nach der neusten Rechtsprechung eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (Urteile des Bundesgerichts 6B\_141/2021 vom 23. Juni 2021 E. 1.3.2; 6B\_496/2020 vom 11. Januar 2021 E. 3.4.2; 6B\_112/2020 vom

### **E. 3.1.2**

Vorliegend kommt für die versuchte schwere Körperverletzung sowie den Raub vom Strafraumen her nur eine Freiheitsstrafe in Frage, während für den am

### **E. 3.2**

Anzumerken bleibt sodann, dass sich der Beschuldigte seit dem Jahr 2015 in der Schweiz aufhält. Ausser dass er nach eigenen Angaben ein 6-monatiges Praktikum absolviert haben soll (Prot. I S. 12; Prot II S. 10 f.), ist nicht ersichtlich, dass er sich seit seiner Ankunft in der Schweiz ernsthaft um eine feste Anstellung, geschweige denn Integration bemüht hat (Prot. I S. 13; Prot II S. 10 f.). Der Beschuldigte konnte sodann bisher nicht selbständig für seinen Lebensunterhalt aufkommen, weshalb nicht angenommen werden kann, dass er für die Begleichung einer allfälligen Geldstrafe finanziell aufkommen könnte. So hat vorliegend auch die Verteidigung gegen die vorinstanzlich ausgesprochene Strafart der Freiheitsstrafe nicht opponiert. Anlässlich der Berufungsverhandlung gab es diesbezüglich keine Änderungen (Prot II. S. 8 ff.; Urk. 92).

### **E. 3.3**

Es ist mithin auch für den am 9. November 2022 begangenen Diebstahl und den am 12. Oktober 2022 begangenen Hausfriedensbruch eine (Gesamt-)Freiheitsstrafe auszufällen.

#### **4. Konkrete Strafzumessung**

### **E. 4**

Mit Präsidialverfügung vom 30. April 2024 wurde sämtlichen Parteien (inkl. Privatklägerschaft) Frist zur Anschlussberufung angesetzt (Urk. 74). Während die amtliche

Verteidigung diese ungenützt verstreichen liess, erklärte die Staatsanwaltschaft innert Frist den Verzicht auf Anschlussberufung (Urk. 78). Die Privat-

- 7 - kläger liessen sich derweil nicht vernehmen, was als Verzicht auf ein Rechtsmittel zu werten ist.

#### **E. 4.1**

Da die versuchte schwere Körperverletzung vorliegend am schwersten wiegt, ist für die Strafzumessung von diesem Delikt auszugehen und dafür die hypothetische Einsatzstrafe zu bestimmen.

#### **E. 4.2**

Für die geringfügigen Vermögensdelikte (geringfügiger Diebstahl [Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB] begangen am 12. Oktober 2022 sowie geringfügiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage [Art. 147 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB] begangen am 9. November 2022) ist von Gesetzes wegen zusätzlich eine Busse bis Fr. 10'000.– auszufällen (Art. 106 Abs. 1 StGB).

#### **E. 4.3**

Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe führen nur bei aussergewöhnlichen Umständen dazu, die Grenzen des ordentlichen Strafrahmens zu verlassen und sie nach oben oder unten zu erweitern (BGE 136 IV 55 E. 5.8 mit Hinweisen). Die Deliktsmehrheit bzw. mehrfache Tatbegehung stellen Strafschärfungsgründe dar (Art. 49 Abs. 1 StGB). Die vorliegenden Umstände führen jedoch in concreto

- 14 - mangels aussergewöhnlicher Umstände nicht zu einer Erweiterung des ordentlichen Strafrahmens, sondern sind bei der Strafzumessung innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zu berücksichtigen. 5. Tatkomponente Verbrechen (versuchte schwere Körperverletzung und Raub)

#### **E. 5**

Am 21. Juni 2024 wurden die Parteien auf den 20. Dezember 2024 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 80).

#### **E. 5.1**

versuchte schwere Körperverletzung (Vorfall vom 13. November 2022)

##### **E. 5.1.1**

Ausgangspunkt der Strafzumessung bildet die versuchte schwere Körperverletzung gemäss Art. 122 Abs. 1 und Abs. 2 aStGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB als schwerstes aller beurteilenden Delikte. Der Strafrahmen beträgt 6 Monate bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe. Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist festzustellen, dass der Beschuldigte am

##### **E. 5.1.2**

Bei der subjektiven Tatschwere ist zunächst zu erwähnen, dass dem Beschuldigten hinsichtlich der schweren Körperverletzung zwar kein direkter Vorwurf, indes jedoch ein eventualvorsätzliches Handeln vorzuwerfen ist. Er hat den Schlag mit der Flasche gegen das Gesicht des Geschädigten B.\_\_\_\_\_ mit grosser Wucht ausgeführt dies mit dem Wissen darum, dass einerseits der Geschädigte unbewaffnet war und andererseits, dass er mit der Flasche beim Gegenüber schwere Verletzungen hervorrufen kann. Er tat dies aus nichtigem

Anlass. Betreffend das Vorbringen des Beschuldigten bzw. der amtlichen Verteidigung, wonach er in Notwehr gehandelt habe bzw. dem Schlag mit der Flasche eine Auseinandersetzung mit B.\_\_\_\_\_ unmittelbar voranging, liegen keine glaubhaften Anhaltspunkte vor. Die Ausführungen des amtlichen Verteidigers, wonach der Beschuldigte unter anderem auf diese Weise gehandelt habe, weil er in seinem Stolz gekränkt gewesen sei (Urk. 92 S. 6), vermag dessen Verschulden jedenfalls nicht massgeblich zu relativieren. Angesichts des Strafrahmens wäre im Hinblick auf das vorliegende nicht mehr leichte Gesamtverschulden eine hypothetische Einsatzstrafe in der Grössenordnung von 40 Monaten Freiheitsstrafe gerechtfertigt gewesen.

### **E. 5.1.3**

Dass der tatbestandsmässige Erfolg nicht eingetreten ist und es beim vollendeten Versuch blieb, kann – wie bereits ausgeführt – sich im Sinne einer Reduktion der verschuldensangemessenen Strafe auswirken. Da es sich bei Art. 22 Abs. 1 StGB um einen fakultativen Strafmilderungsgrund handelt, kann die versuchte schwere Körperverletzung grundsätzlich auch gleich hart bestraft werden wie eine vollendete Tat (BGE 137 IV 113 E. 1.4.2). Das Ausmass der allfälligen Strafreduktion hängt dabei von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolges und von der Schwere der tatsächlichen Folgen der Tat ab. Die Reduktion der Strafe hat umso geringer auszufallen, je näher der tatbestandsmässige Erfolg und je schwerwiegender die Folgen der tatsächlichen Tat waren (BGE 121 IV 49 E. 1.b).

- 16 - Der Beschuldigte hat dem Geschädigten B.\_\_\_\_\_ im Rechtssinne eine noch einfache Körperverletzung zugefügt. Dass sie nicht lebensbedrohend im Rechtssinne war und damit nicht schwer, entzog sich seiner Einflussmöglichkeit. Anzumerken ist noch einmal, dass es alleine glücklichen Umständen bzw. dem Zufall zu verdanken ist, dass der Geschädigte B.\_\_\_\_\_ keine lebensgefährlichen bzw. entstehenden Verletzungen erlitt. Der tatbestandsmässige Erfolg einer schweren Körperverletzung war somit nahe.

### **E. 5.1.4**

Ausgehend von diesen Erwägungen erweist sich eine Reduktion der Strafe um 10 Monate als angemessen, weshalb für die versuchte schwere Körperverletzung isoliert betrachtet eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten festzusetzen ist.

## **E. 5.2**

Raub (Vorfall vom 16. September 2023)

### **E. 5.2.1**

Der gesetzliche Strafraumen bei Raub gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB ist identisch mit demjenigen der hiervor zitierten schweren Körperverletzung. Hinsichtlich der objektiven Tatschwere handelte der Beschuldigte am 16. September 2023 zwar spontan, dennoch erscheint sein Vorgehen unverfroren und dreist: Als er dem Geschädigten D.\_\_\_\_\_ dessen Goldkette vom Hals riss und von diesem sodann gerade noch festgehalten werden konnte, schlug er ihm eine halvolle Bierdose ins Gesicht und schmiss ihm diese letztlich noch an den Kopf. D.\_\_\_\_\_ trug deshalb eine Prellung am Kopf davon und litt unter Kopfschmerzen. Das Verhalten des Beschuldigten ist inakzeptabel und nicht zu bagatellisieren. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die Gewaltanwendung von kurzer Dauer und im Verhältnis zu allen denkbaren Tatvarianten nicht schwerwiegend war, nachdem der Geschädigte keine gravierenden Verletzungen erlitt. Zudem war der Deliktobetrag von Fr. 800.– für einen Raub vergleichsweise gering. In objektiver Hinsicht

ist das objektive Tatverschulden innerhalb des weiten Raubtatbestandes als leicht zu beurteilen.

### **E. 5.2.2**

Da der Beschuldigte wiederum vorsätzlich und aus egoistischen finanziellen Motiven handelte, ergibt sich in subjektiver Hinsicht keine Änderung.

- 17 -

### **E. 5.2.3**

Für den Raub alleine erweist sich damit eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten als angemessen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die hypothetische Einsatzstrafe für die versuchte schwere Körperverletzung um 8 Monate zu erhöhen. 6. Tatkomponente Vergehen (Diebstahl und Hausfriedensbruch)

## **E. 6**

Mit Eingabe vom 4. Dezember 2024 zog die Staatsanwaltschaft ihre Berufung zurück (Urk. 87). Davon ist im vorliegenden Endentscheid Vormerk zu nehmen.

### **E. 6.1**

Diebstahl (Vorfall vom 9. November 2022) Das Tatvorgehen des Beschuldigten beim Diebstahl unter Dossier 2 der Anklageschrift vom 2. August 2023 erscheint wiederum unverfälscht: Der Beschuldigte behändigte die Beuteltasche des Geschädigten C.\_\_\_\_\_, nachdem dieser aufgrund von Pfefferspray ausser Gefecht gesetzt wurde und orientierungslos auf dem Randstein sass. Der Beschuldigte nutzte die Gelegenheit schamlos aus. In der Tasche fanden sich ein Mobiltelefon, Schlüssel sowie Portemonnaie des Geschädigten. Subjektiv handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich und aus finanziellen Motiven. Auch hier war die Tat zwar nicht geplant, dennoch entsteht der Eindruck, dass der Beschuldigte geradezu nach günstigen Gelegenheiten Ausschau hält, um Delikte jeglicher Art zu begehen. Dennoch muss insgesamt von einem leichten Verschulden ausgegangen werden, insbesondere mit Blick auf den enthemmenden Einfluss von Alkohol, welcher beim Beschuldigten bei der Tatbegehung eine Rolle gespielt haben mag, weshalb sich bei isolierter Betrachtung für den Diebstahl eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten rechtfertigt. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die hypothetische Einsatzstrafe für die versuchte schwere Körperverletzung um 2 Monate zu erhöhen.

### **E. 6.2**

Hausfriedensbruch (Vorfall vom 12. Oktober 2022) Der Beschuldigte betrat das Verkaufsgeschäft entgegen dem bestehenden Hausverbot der Geschädigten. Im Rahmen der objektiven Verschuldensbewertung ist zu berücksichtigen, dass sich der Hausfriedensbruch nicht gegen Privatpersonen richtete, also keine Privatpersonen durch ihr unerlaubtes Eindringen in Räumlichkeiten in deren Sicherheitsgefühl verletzt wurden. Das objektive Tatverschulden erweist sich deshalb als sehr leicht. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte nicht deshalb gegen das ihm erteilte Hausver-

- 18 - bot versties, weil er beispielsweise Lebensmittel erwerben wollte, sondern einzig, um einen (siehe nachfolgend E. 10) geringfügigen Diebstahl zu begehen. Dies tat er unbekümmert um das bestehende Hausverbot. Da vorliegend nur ein geringfügiger Diebstahl begangen wurde, ist auch das subjektive Tatverschulden als leicht zu

qualifizieren. Für den Hausfriedensbruch wäre aufgrund des Tatverschuldens isoliert betrachtet, eine Einzelstrafe von 30 Tagen angemessen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die hypothetische Einsatzstrafe für die versuchte schwere Körperverletzung um 10 Tage zu erhöhen.

7. Zwischenfazit Zusammenfassend ergibt sich nach den hiervor ausgeführten Strafzumessungskriterien betreffend die Tatkomponenten für alle begangenen Delikte eine Freiheitsstrafe von 40 Monaten und 10 Tagen.

8. Täterkomponenten

8.1. Persönliche Verhältnisse Vorab kann zum Vorleben und die persönlichen Verhältnisse auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 66 S. 41). Im Berufungsverfahren ergaben sich daran keine wesentlichen Änderungen. Die Verteidigung führte aus, dass zum Vorleben des Beschuldigten ergänzend zu berücksichtigen sei, dass dieser eine schwere Jugend durchlebte und er seine Eltern im Alter von fünf Jahren im Krieg verloren habe, weshalb er bei seinem Grossvater aufgewachsen sei. Nach der 12. Klasse habe er Militärdienst leisten müssen und sei von den damaligen Erlebnissen traumatisiert (Urk. 92 S. 11; Prot. II S. 9 und S. 19). Dass der Beschuldigte eine schwere Jugend hatte, ist nach dem hiervor ausgeführten sicherlich nicht von der Hand zu weisen. Dennoch erklärte der Beschuldigte von sich aus an der Berufungsverhandlung, dass er in der Schweiz – das Land, in welches er schon immer auswandern wollte – schnell Fuss fassen konnte und genügend Unterstützung erhalten habe, insbesondere im Zusammenhang mit

- 19 - der Arbeitssuche (Prot. II S. 10 f.). Vor diesem Hintergrund kann die von der Verteidigung geltend gemachte "schwere Jugend" eine Strafminderung nicht rechtfertigen. Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich nach Gesagtem keine strafzumessungsrelevanten Umstände. Die Biografie des Beschuldigten wurde von der Vorinstanz zu Recht als strafzumessungsneutral gewertet (Urk. 66 a.a.O.).

8.2. Vorleben Straferhöhend wirken sich die zahlreichen, z.T. einschlägigen, wenn auch nicht schwerwiegenden, Vorstrafen des Beschuldigten aus (Urk. 67 bzw. 86). Auch hier kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 66 S. 41 f.). Wie bereits hiervor ausgeführt fällt erschwerend in Betracht, dass der Beschuldigte den am 16. September 2023 begangenen Raub während laufendem Strafverfahren in Bezug auf die Vorwürfe in der Anklageschrift vom 2. August 2023 beging. Die einschlägigen Vorstrafen wirken sich insbesondere auch aufgrund Delinquenz kurz nach Entlassung aus dem Vollzug – und damit während laufender Probezeit und laufendem Strafverfahren – klar strafferhöhend aus. Insgesamt führen die Vorstrafen zu einer Straferhöhung von 6 Monaten.

8.3. Nachtatverhalten Der Beschuldigte zeigte sich in Bezug auf den Hausfriedensbruch und den geringfügigen Diebstahl gemäss Dossier 3 der Anklageschrift vom 2. August 2023 zwar im Wesentlichen als geständig, jedoch auch nur aufgrund erdrückender Beweislast. In Bezug auf die übrigen Vorwürfe war er nicht geständig und machte jeweils eine Notwehrsituation geltend. Betreffend den am 9. November 2022 begangenen Diebstahl behauptete der Beschuldigte zudem, dass er dem Geschädigten angeblich habe helfen wollen. Der Beschuldigte zeigte weder Reue noch Einsicht, sondern gab an, nichts Falsches gemacht zu haben. Im Berufungsverfahren ergaben sich daran keine wesentlichen Änderungen (Prot. II S. 12 f.).

- 20 - Ein positives Nachtatverhalten liegt nicht vor. Die Täterkomponente ist somit im Umfang von 6 Monaten strafferhöhend zu berücksichtigen.

8.4. Rückversetzung Der Beschuldigte musste sich zur Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen aus früheren Strafverfahren am 27. April 2023 in das Vollzugszentrum E.\_\_\_\_\_ begeben. Mit Verfügung

vom 13. Juni 2023 des Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste, des Kantons Zürich wurde der Beschuldigte am 24. Juli 2023 bedingt aus dem Strafvollzug entlassen und mit einer Probezeit bis zum 23. Juli 2024 belegt. Der nicht verbüsste Strafreist beträgt 33 Tage Freiheitsstrafe (Urk. 15/5 betreffend DG230170-L). Wie die Vorinstanz korrekt erwogen hat, ist der Vollzug dieser Reststrafe anzuordnen (Urk. 66 S. 44). Der Vollzug dieser Reststrafe ist gemäss Art. 89 Abs. 6 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips mit der neu auszufällenden Strafe in eine Gesamtstrafe zusammenzufassen. Es rechtfertigt sich, die Reststrafe von 33 Tagen Freiheitsstrafe nach dem Asperationsprinzip im Umfang von 20 Tagen strafferhöhend zu berücksichtigen. 9. Zwischenfazit In Würdigung aller aufgeführten Strafzumessungsgründe erwies sich demnach eine Strafe im Bereich von 47 Monaten als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten als angemessen. Unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) hat es jedoch bei der von der Vorinstanz festgesetzten Freiheitsstrafe von 38 Monaten sein Bewenden. 10. Übertretungen Bezüglich der begangenen Übertretungen, hat sich die Vorinstanz ausführlich und korrekt geäußert (Urk. 66 S. 42 f.). Betreffend des geringfügigen Diebstahls führte sie aus, dass es dem Beschuldigten an Respekt vor fremdem Eigentum mangelt, ihm jedoch zugute zu halten ist, dass die Tat nicht von langer Hand geplant war, weshalb das Verschulden als sehr leicht einzustufen sei. Dies gelte auch für den geringfügigen betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungs-

- 21 - anlage, da der Beschuldigte zwar auch bei dieser Tat sämtlichen Respekt für fremdes Eigentum vermissen liess und die Lage des Geschädigten schamlos ausnutzte, jedoch auch hier von einem spontanen Tatentschluss auszugehen ist. Angesichts der genannten Umstände erscheine eine Busse von Fr. 300.– dem Verschulden und den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen (Urk. 66 S. 43). Dem ist nichts hinzuzufügen, die Erwägungen der Vorinstanz sind zutreffend. Entsprechend ist der Beschuldigte für die geringfügigen Vermögensdelikte (geringfügiger Diebstahl [Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB] begangen am 12. Oktober 2022 sowie geringfügiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage [Art. 147 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB] begangen am 9. November 2022) mit Fr. 300.– Busse zu bestrafen. Diese ist zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB). Bezahlte der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB). 11. Gesamtfazit Strafe 11.1. Der Beschuldigte ist folglich mit einer Freiheitsstrafe von 38 Monaten als Gesamtstrafe sowie einer Busse von Fr. 300.– zu bestrafen. Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen auszusprechen (Art. 106 Abs. 2 StGB). 11.2. Die bereits erstandene Haft ist auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB). Folglich ist die vom Beschuldigten bis und mit heute erstandene Haft von 486 Tagen auf die Strafe von 38 Monaten Freiheitsstrafe anzurechnen. 12. Vollzug Im Hinblick auf den Vollzug kann vollumfänglich auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 66 S. 45). Da der Beschuldigte mit heutigem Urteil zu einer Freiheitsstrafe von 38 Monaten zu bestrafen ist, kommt angesichts dieser Strafhöhe grundsätzlich weder ein bedingter noch ein teilbedingter Vollzug der Strafe in Betracht. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich entsprechend. Die Freiheitsstrafe ist demzufolge vollumfänglich zu vollziehen. Wie

- 22 - vorstehend aufgezeigt liegt hier auch kein Grenzfall vor, die von der Vorinstanz gefällte Freiheitsstrafe von 38 Monaten sind im Gegenteil bereits wohlwollend. V. Kosten-

und Entschädigungsfolgen 1. Kosten des Berufungsverfahrens Die Entscheidgebür für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG). Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil Bundesgericht 6B\_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4). Soweit die Staatsanwaltschaft unterliegt, trägt hingegen der Kanton die Kosten (vgl. JO- SITSCH/SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 428 StPO N 3). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Hauptberufung vollumfänglich. Es ist jedoch vorliegend zu berücksichtigen, dass die Staatsanwaltschaft zunächst die Anordnung einer Landesverweisung beantragte, ihren Antrag jedoch relativ spät zurückgezogen hat (Urk. 87). Die Frage über die Anordnung bzw. den Verzicht auf Landesverweisung hätte vorliegend einen wesentlichen Teil des Verfahrens ausgemacht. Es erscheint deshalb angemessen, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens zur Hälfte aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Amtliche Verteidigung Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten macht für seine Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren Fr. 5'839.20 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 90) und ersucht darum, zusätzlich den Aufwand der Berufungsverhandlung hinzuzurechnen. Das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich in Anbetracht der ausführlichen Berufungsbegründung als angemessen. Die amtliche Verteidigung ist deshalb unter Berücksichtigung des voraussichtlich anfallenden Aufwandes für das Studium des vorliegenden Urteils sowie dessen Besprechung mit dem Beschuldigten mit insge-

- 23 - samt Fr. 7'000.– (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die zweitinstanzlichen Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten zur Hälfte gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. Es wird beschlossen:

### **E. 7**

Oktober 2020 E. 3.2; 6B\_1186/2019 vom 9. April 2020 E. 2.2 und 2.4). Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld so-

- 12 - wie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241 E. 3.2; BGE 134 IV 97 E. 4.2 mit Hinweisen).

### **E. 9**

November 2022 begangenen Diebstahl und den am 12. Oktober 2022 begangenen Hausfriedensbruch jedoch grundsätzlich sowohl die Ausfällung einer Geldstrafe als auch einer Freiheitsstrafe in Frage kommt. Insbesondere für die letzten beiden Delikte muss vorliegend gesondert über die auszufällende Strafart entschieden werden. Der Beschuldigte weist seit dem Jahr 2018 fünf Vorstrafen auf (wegen Hausfriedensbruchs begangen am 28. April 2018; wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte begangen am 20. Juni 2020; wegen Sachbeschädigung begangen am 6. Juni 2021; wegen einfachen Diebstahls begangen am 5. März 2022 und wegen einfachen Diebstahls sowie Hausfriedensbruchs begangen am 13. März 2022 [Urk. 67 bzw. 86]). Er wurde dabei zunächst zu bedingten Geldstrafen von jeweils 20 Tagessätzen verurteilt und bei den letzten drei vorerwähnten Vorstrafen wur-

dann jeweils unbedingte Geldstrafen im Umfang von 40-60 Tagessätzen ausgefällt. Der Beschuldigte liess sich von den gegen ihn verhängten Strafen jeweils nicht beeindrucken. Dies bewies der Beschuldigte insbesondere dann, als er anlässlich seiner bedingten Entlassung am 24. Juli 2023 bereits am 16. September 2023 einen Raub beging (vgl. Urk. 66 S. 43 ff. E. V). Dies tat er während laufender Probezeit und sogar während laufendem Strafverfahren in Bezug auf die Vorwürfe in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 2. August 2023. Dass der Beschuldigte – wie hiervor ausgeführt – seit dem Jahr 2018 bereits fünf Vorstrafen erwirkte, wovon drei einschlägig sind (Urk. 67 bzw. 86), sowie der Umstand, dass er kurz nach der Entlassung erneut einschlägig delinquierte, zeigt, dass eine Geldstrafe beim Beschuldigten keine spezialpräventive Wirkung entfalten wird (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB).

- 13 -

### **E. 13**

November 2022 direkt auf B.\_\_\_\_\_ zugeht und diesem unvermittelt eine 0.75l- Glasflasche mit voller Wucht von oben herab ins Gesicht schlug, wobei diese angesichts der Stärke des Aufpralls sogar zerbrach. B.\_\_\_\_\_ erlitt mehrere Schnittverletzungen im Gesicht sowie einen Bluterguss und eine Weichteilschwellung im rechten Augenober- und -unterlid. Aufgrund der Verletzungen wurde B.\_\_\_\_\_ notfallmässig hospitalisiert, wobei seine vier Rissquetschwunden desinfiziert und unter Lokalanästhesie mit mehreren Stichen genäht werden mussten (Urk. 7/7 S. 6 betreffend DG230127-L). Zwar befand sich B.\_\_\_\_\_ nicht in Lebensgefahr, indes war mit lebensbedrohlichen bzw. entstellenden Verletzungen (z.B. Schädelbruch, Hirnblutungen, Entstellung des Gesichts) zu rechnen. Der Beschuldigte ging spontan auf den unbewaffneten B.\_\_\_\_\_ zu, weshalb ihm zu Gute gehalten werden kann, dass er die Tat nicht geplant hat. Ist, wie hier, die Strafe für ein versuchtes Delikt zuzumessen, so ist in einem ersten Schritt die schuldangemessene Strafe für das hypothetisch vollendete Delikt zu bemessen, d.h. die objektive und subjektive Tatschwere auf Grundlage der Hypothese einer Deliktvollendung – hier also unter der Annahme, dass der Privatkläger tatsächlich schwer verletzt worden ist – zu beurteilen. Die so ermittelte hypothetische Strafe ist in der Folge unter Berücksichtigung des fakultativen Straf- milderungsgrunds von Art. 22 Abs. 1 StGB angemessen zu reduzieren (Urteile

- 15 - des Bundesgerichts 6B\_466/2013 vom 25. Juli 2013, E. 2.3.1; 6B\_865/2009 vom 25. März 2010, E. 1.6.1). Wäre demnach der tatbestandsmässige Erfolg eingetreten, wäre aufgrund der objektiven Tatschwere mindestens ein nicht mehr leichtes Verschulden anzunehmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.